

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1117K – ZUSATZBEDINGUNGEN FÜR DIE SACHGEFAHREN

In Ergänzung der ABFT 2021 gilt als vereinbart:

Der Versicherer ersetzt den Unterbrechungsschaden (Artikel 11), soweit die gänzliche oder teilweise Unterbrechung des versicherten Betriebs (Betriebsunterbrechung) durch eine in dieser Zusatzbedingung bestimmte versicherte Gefahr verursacht wird.

ARTIKEL 1

Versicherte Gefahren und Schäden

Teil A - Feuerversicherung

1. Versicherte Gefahren
 - 1.1. Brand
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entsteht oder ihn verlässt und sich mit schädigender Wirkung und aus eigener Kraft ausbreitet (Schadensfeuer).
 - 1.2. Blitzschlag
Blitzschlag ist die unmittelbare Kraft- oder Wärmeeinwirkung eines Blitzes auf die versicherten Gebäude oder im Freien befindliche, versicherte, bewegliche Sachen (direkter Blitzschlag).
 - 1.3. Explosion
Explosion ist eine plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruht.
Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitungen und dergleichen) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
Eine im Inneren eines Behälters durch chemische Umsetzung hervorgerufene Explosion gilt auch dann als Explosion, wenn die Wandung des Behälters nicht zerrissen ist.
 - 1.4. Flugzeugabsturz
Flugzeugabsturz ist der Absturz oder Anprall von Luft- oder Raumfahrzeugen, Luftgeräten und Flugmodellen, deren Teilen oder Ladung.
2. Versicherte Schäden
Versichert sind Sachschäden, die
 - 2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten;
 - 2.2. als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;
 - 2.3. bei einem Schadensereignis durch Löschen, Niederreißen oder Ausräumen verursacht werden;
 - 2.4. durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis eintreten.

Teil B - Sturmversicherung

1. Versicherte Gefahren
 - 1.1. Sturm
Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit an dem in der Versicherungspolize angeführten Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt.
Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Geosphere Austria oder der an deren Stelle getretenen Anstalt maßgebend.
 - 1.2. Hagel
Hagel ist ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.
 - 1.3. Schneedruck
Schneedruck ist die zu statischen Belastungen führende Gewichtskraft durch natürlich angesammelte ruhende Schnee- oder Eismassen.
 - 1.4. Felssturz/Steinschlag
Felssturz/Steinschlag ist das naturbedingte Ablösen und Abstürzen von Gesteinsmassen im Gelände.
 - 1.5. Erdrutsch
Erdrutsch ist eine naturbedingte Abwärtsbewegung von Boden- oder Gesteinsmassen auf einer unter der Oberfläche liegenden Gleitbahn.
2. Versicherte Schäden
Versichert sind Sachschäden, die
 - 2.1. durch die unmittelbare Einwirkung einer versicherten Gefahr (Schadensereignis) eintreten.
Eine unmittelbare Einwirkung liegt auch dann vor, wenn Gebäudeteile, Bäume, Maste oder ähnliche Gegenstände gegen betrieblich genutzte Sachen geworfen werden;
bei Hagelschäden sind Zertrümmerungsschäden, die an den betrieblich genutzten Sachen durch herabfallende Eiskörner während eines Hagelschlags verursacht werden, versichert.
 - 2.2. als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses eintreten;

- 2.3. durch Abhandenkommen bei einem Schadensereignis eintreten.

Teil C - Leitungswasserversicherung

1. Versicherte Gefahren und Schäden
Leitungswasser ist der Sammelbegriff für Trinkwasser und Nutzwasser, welches den Rohrleitungen zugeführt wird und nach dessen Gebrauch das Gebäude auf bestimmungsgemäßem Weg wieder verlässt.
- 1.1. Versichert sind Sachschäden, die durch die unmittelbare Einwirkung von Leitungswasser eintreten, das aus leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen, die zur Ver- und Entsorgung des betrieblich genutzten Gebäudes dienen, austritt (Schadensereignis).
Versichert sind auch Sachschäden, die als unvermeidliche Folge dieses Schadensereignisses eintreten.
- 1.2. Sofern das betrieblich genutzte Gebäude im Eigentum des Versicherungsnehmers steht oder ihm unter Eigentumsvorbehalt verkauft und übergeben oder ihm verpfändet wurde und der Versicherungsnehmer im Schadensfall für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung vertraglich aufzukommen hat, gelten zusätzlich als Schadensereignis:
- 1.2.1. Frostschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen, Armaturen oder angeschlossenen Einrichtungen innerhalb des betrieblich genutzten Gebäudes;
- 1.2.2. Bruchschäden an leitungswasserführenden Rohrleitungen.

Teil D - Einbruchdiebstahlversicherung

1. Versicherte Gefahren und Schäden
- 1.1. Einbruchdiebstahl (vollbracht oder versucht)
Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter, um aus den versperrten, betrieblich genutzten Räumlichkeiten Sachen zu entwenden, in die versperrten, betrieblich genutzten Räumlichkeiten
- 1.1.1. durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
- 1.1.2. unter Überwindung erschwerender Hindernisse durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
- 1.1.3. durch Einschleichen eindringt;
- 1.1.4. durch Öffnen von Schlössern mittels Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt
(falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist);
- 1.1.5. mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die betrieblich genutzten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.
- 1.1.6. gelangt und während der Anwesenheit von Personen in andere verschlossene Räume gemäß Punkt 1.1.1 bis 1.1.5 einbricht.
- 1.2. Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung)
Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter betrieblich genutzte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Punkt 1.1. in die betrieblich genutzten Räumlichkeiten eingedrungen ist.

ARTIKEL 2

Wofür besteht kein Versicherungsschutz

- Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind – auch als unvermeidliche Folge eines Schadensereignisses – nicht versichert:
- 2.1. Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von
- 2.1.1. Kriegsereignissen jeder Art, mit oder ohne Kriegserklärung, einschließlich aller Gewalthandlungen von Staaten und aller Gewalthandlungen politischer oder terroristischer Organisationen;
- 2.1.2. inneren Unruhen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufruhr, Aufstand;
- 2.1.3. allen mit den genannten Ereignissen (Punkte 2.1.1 und 2.1.2) verbundenen militärischen oder behördlichen Maßnahmen;
- 2.1.4. Erdbeben, Lawinen oder Lawinenluftdruck, Sturmflut, Grundwasser, Hochwasser, Überschwemmung oder Vermurung oder anderen außergewöhnlichen Naturereignissen;
- 2.1.5. Kernenergie, radioaktiven Isotopen oder ionisierender Strahlung.
- 2.2. Terror-Ausschluss
Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit jeglicher Art von Terrorakten.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, ethnischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder bei Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen.
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind auch jegliche Art von Schäden, Verlusten, Kosten oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt verursacht werden von, sich ergeben aus oder im Zusammenhang stehen mit Handlungen, die zur Eindämmung, Vorbeugung oder Unterdrückung von Terrorakten ergriffen werden oder sich in irgendeiner Weise darauf beziehen.
- 2.3. Feuerversicherung
- 2.3.1. Schäden an Sachen, die bestimmungsgemäß einem Nutzfeuer, der Wärme oder dem Rauch ausgesetzt werden;
- 2.3.2. Schäden an Sachen, die in ein Nutzfeuer fallen oder geworfen werden;
- 2.3.3. Sengschäden, Verbrennungen, Glimmen, Glosen, Schwelen;

- 2.3.4. Schäden an elektrischen Einrichtungen durch die Energie des elektrischen Stroms (z. B. Steigerung der Stromstärke, Überspannung, Isolationsfehler, Kurzschluss, Erdschluss, Kontaktfehler, Versagen von Mess-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Überschlag, Überlastung).
Solche Schäden sind auch dann nicht versichert, wenn dabei Licht-, Wärme- oder explosionsartige Erscheinungen auftreten;
- 2.3.5. Schäden durch mechanische Betriebsauswirkungen und Schäden an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen;
- 2.4. Sturmversicherung
- 2.4.1. Schäden durch Wasser und dadurch verursachten Rückstau
Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind jedoch versichert, wenn das Wasser infolge der Beschädigung oder Zerstörung fester Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossener Fenster oder Außentüren durch ein Schadensereignis in ein Gebäude eindringt;
- 2.4.2. Schäden durch Bewegung von Boden- oder Gesteinsmassen, wenn diese Bewegung durch Bautätigkeiten oder bergmännische Tätigkeiten verursacht wurde;
- 2.4.3. Schäden durch Bodensenkung;
- 2.4.4. Schäden durch dauernde Witterungs- oder Umwelteinflüsse;
- 2.5. Leitungswasserversicherung
- 2.5.1. Schäden, die vor Beginn des Versicherungsschutzes entstanden sind, auch wenn sie erst nach Beginn des Versicherungsschutzes in Erscheinung treten;
- 2.5.2. Schäden durch Holzfäule, Vermorschung oder Schwammbildung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, also auch dann nicht, wenn derartige Schäden durch Leitungswasser verursacht werden.
- 2.6. Einbruchdiebstahlversicherung
- 2.6.1. Schäden, die durch vorsätzliche Handlungen von Personen herbeigeführt werden, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben oder die für den Versicherungsnehmer tätig sind und Zugang zu den betrieblichen Räumlichkeiten haben, es sei denn, dass der Einbruchdiebstahl zu einer Zeit begangen wird, in der die betrieblichen Räumlichkeiten verschlossen sind und von diesen Personen weder richtige noch falsche Schlüssel verwendet werden;

ARTIKEL 3

Wo gilt der Versicherungsschutz

- 3.1. Der Versicherungsschutz gilt für den in der Polizza genannten Betriebsstandort. Der Versicherungsschutz bleibt aufrecht, wenn der versicherte Betrieb verlegt wird, sofern sich der neue Standort ebenfalls im Bundesgebiet der Republik Österreich befindet.

ARTIKEL 4

Haftungszeit

- 4.1. Die Haftungszeit des Versicherers beginnt mit dem Tag des Eintritts des Unterbrechungsschadens. Sie dauert 90 Tage und endet am 90. Tag von 90 unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen.

ARTIKEL 5

Versicherungsleistung - Taxenleistung

- 5.1. In Versicherungsfällen gemäß Art. 1 (Versicherte Gefahren und Schäden) wird innerhalb der Haftungszeit (Artikel 4) pro Leistungstag 1/360stel der Versicherungssumme (Taxenvereinbarung gemäß Artikel 10.2 ABFT 2020 als Taxe gemäß § 57 VersVG) ausbezahlt.

ARTIKEL 6

Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Es werden folgende Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, bestimmt:
- 6.1. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass die betrieblich genutzten Sachen, das Dachwerk sowie die wasserführenden Rohrleitungen, Armaturen und angeschlossenen Einrichtungen
- in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind,
 - sorgfältig gewartet und instand gehalten werden,
 - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.
- 6.2. Werden die betrieblich genutzten Baulichkeiten länger als 72 Stunden von allen Personen verlassen, so sind während der Dauer des Unbewohntseins die wasserführenden Leitungen (Hauptahn) abgesperrt zu halten. Eine fallweise Begehung der Baulichkeiten (z. B. Begehen bloß zum Gießen von Blumen, Füttern von Haustieren, Durchführen von Reparaturarbeiten, etc.) genügt nicht.
Während der Heizperiode (Anfang November bis Ende März) sind zusätzlich sämtliche wasserführenden Leitungen und Anlagen zu entleeren, sofern die Heizung nicht durchgehend in Betrieb gehalten wird.
Die Zuleitungen zu wasserführenden Schutzeinrichtungen (z. B. Sprinkleranlagen, Wasseranschlüsse für die Feuerwehr) und in Betrieb gehaltene Heizanlagen müssen nicht abgesperrt werden; es sind jedoch wirksame Maßnahmen gegen Frostschäden zu treffen.

- Leitungswasserführende Rohre außerhalb des Gebäudes müssen vorschriftsmäßig und frostsicher unter der Erdoberfläche verlegt sein oder während der Frostperiode entleert werden.
- 6.3. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, wenn die Betriebsräumlichkeiten auch für noch so kurze Zeit von allen Personen verlassen werden, die Türen, Fenster und alle sonstigen Öffnungen der Betriebsräumlichkeiten stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten. Es sind sämtliche Zugänge mit Zylinder- oder Sicherheitsschlössern zu versperren. Als Sicherung in diesem Sinne gelten auch selbsttätige elektronische oder biometrische Schließanlagen, die bei Verlassen der Betriebsräumlichkeiten mit entsprechenden Verriegelungssystemen ausgestattet sind.
- 6.4. Der Versicherungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers der Zutritt zu den betrieblich genutzten Anlagen gestattet wird.

ARTIKEL 7

Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Es werden folgende Obliegenheiten, deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt, bestimmt:

- 7.1. Schadensmeldung
- 7.1.1. Jeder Schaden ist in Abänderung von Artikel 21.1.2 ABFT 2021 unverzüglich ab Kenntnis, spätestens binnen dreier Tage, dem Versicherer zu melden. Durch die Absendung der Meldung wird die Frist gewahrt.
- 7.1.2. Schäden sowie Verlust oder Abhandenkommen betrieblich genutzter Sachen sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen. In der Anzeige bei der Sicherheitsbehörde sind alle abhandengekommenen Sachen anzugeben.
- 7.1.3. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn, dass
- die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern,
 - die Maßnahmen im öffentlichen Interesse geboten waren,
 - der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet,
 - die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadensanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.
- 7.1.4. Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
- 7.1.5. Alle Angaben im Zuge der Schadenserhebung sind richtig und vollständig zu machen.
- 7.2. Schadensaufklärung
- 7.2.1. Dem Versicherer ist nach Möglichkeit jede Untersuchung über die Ursache des Schadens zu gestatten.
- 7.2.2. Bei der Schadensermittlung ist unterstützend mitzuwirken, auf Verlangen sind dem Versicherer entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jede dienliche Auskunft ist auf Verlangen zu Protokoll zu geben.

ARTIKEL 8

Erhöhung der Gefahr

- 8.1. Nach Vertragsabschluss darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten. Erlangt der Versicherungsnehmer Kenntnis, dass durch eine ohne Einwilligung des Versicherers von ihm vorgenommene oder gestattete Änderung die Gefahr erhöht ist, oder tritt nach Abschluss des Versicherungsvertrages unabhängig vom Willen des Versicherungsnehmers eine Erhöhung der Gefahr ein, so hat er dem Versicherer unverzüglich in schriftlicher Form Anzeige zu erstatten.
- 8.2. Tritt nach dem Vertragsabschluss eine Gefahrerhöhung ein, kann der Versicherer kündigen. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Punkt 8.1 genannten Pflichten, ist der Versicherer außerdem gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen der §§ 23 bis 31 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.
- 8.3. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze finden auch Anwendung auf eine in der Zeit zwischen Stellung und Annahme des Versicherungsantrages eingetretene Gefahrerhöhung, die dem Versicherer bei der Annahme des Antrags nicht bekannt war.

ARTIKEL 9

Sicherheitsvorschriften

- 9.1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
- 9.2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Schadensfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadensfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat oder wenn zur Zeit des Schadensfalles trotz Ablaufs der in Punkt 9.1 beschriebenen Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
- 9.3. Im Übrigen gelten § 6 Abs. 1, 1 a und 2 VersVG. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, finden ausschließlich die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung, nicht aber die Regelungen von Punkt 9.2 Anwendung.